

0,44 RM je 1000 g Mischbrot  
 0,66 RM je 1500 g Mischbrot  
 0,88 RM je 2000 g Mischbrot

Der Verbraucherpreis für das reine Weizenbrot, der 0,70 RM je 1000 g beträgt, wird mit Wirkung vom 11. November 1945 einheitlich in Groß-Berlin herabgesetzt auf

0,30 RM je 500 g Weizenbrot  
 0,36 RM je 600 g Weizenbrot  
 0,60 RM je 1000 g Weizenbrot  
 0,72 RM je 1200 g Weizenbrot  
 0,90 RM je 1500 g Weizenbrot  
 1,20 RM je 2000 g Weizenbrot  
 1,32 RM je 2200 g Weizenbrot

Berlin, den 9. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
 Preisamt  
 Resch

### Zuteilung von Seifenerzeugnissen und Waschmitteln

Die Abschnitte Berlin 21, 22 und 23 des Berliner Bezugsausweises verlieren mit dem 30. November 1945 ihre Gültigkeit. Es dürfen demgemäß auf diese Abschnitte nach dem 30. November 1945 Seifenerzeugnisse und Waschmittel nicht mehr abgegeben und bezogen werden. Einzelhandel und Großhandel liefern die noch in ihrem Besitz befindlichen Bezugsrechte bis spätestens 5. Dezember 1945 in der bisherigen Weise an die für den Betriebsitz zuständige Abrechnungsstelle ab

Berlin, den 12. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
 Abt. für Handel und Handwerk  
 Zentral-Verteilungsgesamt  
 Orlopp

## Finanzwesen

### Erhöhung der Lohnsteuer um 25% für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945

Durch das Gesetz Nr. 3 des Alliierten Kontrollräte ist die für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1945 festgesetzte Lohnsteuer im Wege einer außerordentlichen Maßnahme um 25% erhöht worden. Die Arbeitgeber haben den Zuschlag von 25% bei laufendem Arbeitslohn für den Arbeitslohn einzubehalten, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945 endet. Sie haben den Zuschlag bei sonstigen Bezügen für die Bezüge einzubehalten, die dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945 zufließen. Die Erhöhungsbeträge sind in den Lohnsteueranmeldungen gesondert anzugeben.

Soweit bereits Lohnsteuer ohne Erhöhungszuschlag in Fällen einbehalten worden ist, in denen ein Zuschlag hätte erhoben werden müssen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Zuschlag bei der nächsten Lohnzahlung, bei der dies möglich ist, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1945, einzubehalten.

In Zweifelsfragen erteilen die Finanzämter Auskunft.

Berlin, den 3. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
 Finanzabteilung  
 Generalsteuerdirektion  
 Dr. Siebert

### Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Die zum 10. September 1945 und 10. Dezember 1945 geschuldeten Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-

Vorauszahlungen sind spätestens am 15. Dezember 1945 zu entrichten. Das gleiche gilt für die zum 10. August 1945 und 10. November 1945 geschuldeten Gewerbesteuer-vorauszahlungen, soweit sie noch nicht geleistet worden sind.

Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem letzten Veranlagungsbescheid oder einem später ergangenen Vorauszahlungsbescheid (Anpassungsbescheid). Zu dem Halbjahresbetrag an Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer ist gemäß den Anordnungen im Gesetz Nr. 3 des Alliierten Kontrollräte ein Zuschlag in Höhe von 12% des (angepaßten) Vorauszahlungsbetrages zu entrichten; die Halbjahresvorauszahlung erhöht sich mithin um ein Achtel.

Steuerpflichtige, die eine Anpassung der bezeichneten Vorauszahlungen an die veränderten Verhältnisse im Vorauszahlungszeitraum (1. Juli bis 31. Dezember 1945) begehren, haben dem Anpassungsantrag eine Erklärung über ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 1945 beizufügen. Für die Erklärung ist ein amtlicher Vordruck zu benutzen. Sobald dieser Vordruck bei den Finanzämtern erhältlich ist, ergeht eine weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 10. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
 Finanzabteilung  
 Generalsteuerdirektion  
 Dr. Siebert